

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden

Rinck, Karl Friedrich

Heidelberg, 1827

§. VIII. Kirchengemeindeordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

daß sie jedes Begehren nach Emancipation immer zurückweisen muß — so bildet die evangelische Landeskirche eine Art von geistlichem Bundesstaat, dessen Grundgesetz sich in jeder Ortskirche wiederholt, und den Einzelnen nach dem Maas seiner Kraft zu gleicher Mitwirkung einladet. Denn obschon hiemit das Allgemeine den Einzelnen, wie in jeder rechtlichen Verbindung, von der Gesamtheit abhängig macht, um sich selbst gegen Willkühr sowohl als gegen Verwilderung zu sichern, so ist doch anderseits der einzelne Theil durch ein selbstständiges in eigenem Boden eingewurzelttes Leben vor der Gefahr geschützt, zum blinden Werkzeuge der Nachahmung herabzusinken, oder die Kirchengesetze als aufgedrungene Nothmittel zu betrachten, oder überhaupt im Allgemeinen zu erstarren. Wie klein oder wie groß daher eine Gemeinde auch sey, in Beziehung auf das Heilige gibt es nur gleich hochwürdige Kirchen, so daß hier jede einzelne so viel ist, wie das Ganze, und das Dorf um Nichts hinter der Stadt zurücksteht.

Die gemeinsamen Mittel zur Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten enthält die Kirchengemeinde- und die Synodalordnung.

§. VIII.

Kirchengemeindeordnung.

Sie ist in 21 S. S. der Beilage C. von S. 47 — 54 mitgetheilt, und, wie man sich erinnern

wird, ein Auszug aus dem größern, 41 S. S. umfassenden, Entwurfe, welcher von der Generalsynode als erläuternde Quelle dieser Beilage C. erklärt wurde.

— Heben wir jetzt aus dem Entwurfe dasjenige aus, was zur Vervollständigung der Beilage geeignet ist.

§. 1. Der Urkunde Beilage C.

[Anstatt sogleich den Umfang und Inhalt einer Kirchengemeindeordnung zu bestimmen, weist der Entwurf vorerst auf die Nothwendigkeit einer solchen Ordnung zurück, und zwar nach folgenden Grundsätzen:]

(S. 1.) *) Obwohl das Evangelium rein und redlich verkündigt, lauter und unbefangen aufgenommen, eine göttliche Kraft ist, heilig und selig zu machen, alle die daran glauben, so findet es doch bei uns, der Sinnlichkeit unterworfenen Menschen, nicht immer den tüchtigen Boden, in dessen Tiefe das Korn des göttlichen Wortes keimen und wurzeln, und über sich reife Früchte der Gottseligkeit tragen könne. Hierzu bedürfen wir einer Art von Vorbereitungs- und Erziehungsanstalt, welche durch Aufsicht über äußerliche Zucht und Ordnung der innern Religiosität den Weg zum Herzen und in das Leben bahnt. **)

*) Mit den in (—) eingeschlossenen §. S. sind die des Entwurfs bezeichnet.

**) Geselligkeit und Aufsicht sind unzertrennliche Begriffe. Der Protestantismus kraft seines einigenden Grundes gesellig, ist ein Feind alles Mönchtums: auch des geistigen.

(S. 2.) Schon die früheste christliche Kirche, überzeugt hievon, und eingedenk der apostolischen Ermahnungen 1. Petri 2, 5. 1. Kor. 14, 40. 1. Kor. 10, 32 nahm zum bessern Gedeihen des unter dem Haß und Hohn der Zeit emporstrebenden neuen Reichs der Wahrheit und Gottseligkeit eine solche Sittenaufsicht und Leitung zu Hilfe, theilte sie und die Sorge für ihre übrigen innern Angelegenheiten unter die ehrwürdigen Glieder ihres frommen Vereins, und walte so mit brüderlicher Liebe und heiligem Ernst über das äußere Leben und Thun aller ihrer Angehörigen ohne Ausnahme.

(S. 3.) Mannichfaltige Gestalten nahm zwar in der Folge diese äußere Kirchengzucht an, und verlor oft und lange, wie alles Heilige, welches die Menschen in schwachen Gefäßen zu Ehren und Uehren tragen, ihren ursprünglichen Geist und Zweck aus den Augen, mußte sogar oft den unlautersten Absichten gegen ihre Natur zum Werkzeug dienen; doch nie gieng das Gefühl ihrer Unentbehrlichkeit unter allem Unheil der Zeiten ganz unter. Keiner und fruchtbarer kehrte vielmehr diese heilsame Sittenanstalt mit dem helleren Licht der Religion selbst zurück, förderte diese und empfing von ihr wieder Zweck und Würde; und alle christlichen Regierungen, wann und wo sie das Wohl des Staats im unverwandten Auge behielten, wußten recht gut, was sie der mildwirkenden Erziehung ihrer Unterthanen zu sittlicher Ordnung zu

danken hatten, und vergalten es ihr mit weiser kräftiger Unterstützung derselben. Wie nun, (S. 4.) Recht und Pflicht solcher Anstalt aus der Vereinigung ihrer sämtlichen Glieder zu dem gleichen religiösen Zweck entspringt, so liegt es auch in der Natur dieser Vereinigung, daß solche Befugniß und Pflicht nicht nach Gutdünken eines Einzigen, auch des geistlichen Vorstehers allein nicht, sondern nach gemeinsamem Einsehen und Rath der Kirchengemeinde mit ihm verwaltet werde; und es ergibt sich hieraus vordersamst die Nothwendigkeit eines eigenen, die Kirchengemeinde vertretenden Vorstandes, zu dem besondern Zweck der Handhabung äußerer Sitte und Ordnung mit allem dahin Gehörigen; da aber (S. 5.) jede einzelne hiezu vereinigte Gemeinde sich zugleich im Verbande mit allen andern zu gleichem Zwecke vereinigten christlichen Gemeinden ihres Landes befindet, und einen ergänzenden Bestandtheil dieses Ganzen ausmacht, so wird dadurch auch zweitens eine Vorschrift erforderlich, welche alle äußern Verhältnisse nach gleichen Grundsätzen mißt, und Kirchengemeindeordnung genannt wird.

S. 2. (S. 6.) [Beschreibung der Eigenschaften von Kirchenvorstehern im Allgemeinen, mit dankbarer Erinnerung an die Presbyterialordnung von 1681, und an die Kirhencensurordnung von 1798.] (S. 7.) Diese Eigenschaften sind im Einzelnen a) gesunder Verstand, b) musterhafter Wandel, c) angemessenes

Alter. d) Thätigkeit. e) Unerschrockenheit und Macht über Leidenschaften. f) Geheiratheter Stand. g) Dinslängliches Auskommen, h) ein Gewerbe, das nicht selbst der Aufsicht der Vorsteher bedarf, oder zu lange Abwesenheit erfordert. i) Grundbedingung, welche den geringern Grad anderer Vollkommenheiten entschuldigt, ist, daß der Älteste seinem Hause wohl vorstehe und seine Achtung für die Kirche und Sacramente mit vorleuchtendem Beispiel bewähre.

§. 3. (§. 8.) Nimmt man rücksichtlich der Bestimmung, daß der Ältestenrath aus nicht weniger als 4, und nicht mehr als 10 Personen bestehen solle, für die kleinste Zahl eine Gemeinde von 300 Seelen, und für die höchste, eine Gemeinde von 4000 — 5000 Seelen, so ergibt sich für die dazwischenliegenden Gemeinden auch der verhältnismäßige Bestand ihrer Ältesten.

§. 4. (§. 9.) Weltliche Beamte gehören in dieser Eigenschaft dem Vorstand nicht an, ob es gleich zu wünschen ist, daß auf Mitglieder von Orts- und Stadtgerichten und Staatsbehörden als auf würdige christliche Männer Bedacht genommen werde.

§. 5. (§. 10.) Nur die erste Errichtung des Kirchenältestenrathes geht von der Gemeinde aus, in der Folge geschieht die Ergänzung von ihm selbst durch freie Wahl. Die Gemeinde wird bloß vom Erfolg der Wahl benachrichtigt, ihre Einwendungen dagegen gelangen nöthigenfalls an das Defanat u.

Das Wahlgeschäft hat der Pfarrer mit einem feierlichen Gebet zu eröffnen, etwa nach Apostlg. 1, 24, 25.

§. 6. (S. 11.) Es ist von christlichen Männern zu erwarten, daß ihnen das Gefühl der innern heiligen Verpflichtung mehr gelten wird, als der Buchstabe eines Gesetzes, der ohnedies eher tödtet, als lebendig und freudig zum Guten macht; und zu hoffen, daß sie beständig oder doch so lange bei dem Amte verbleiben, als sie es Alters und Gesundheit halber vermögen.

§. 7. [Zum Theil aus dem Entwurf gezogen, zum Theil aus Zusätzen entstanden. Der §. 12 des Entwurfs ist wörtlich abgedruckt in der Beilage, die Verpflichtung der Glieder des Kirchengemeinderaths betreffend.] Entlassung eines Mitgliedes (§. 13.) wird herbeigeführt, wenn es im Verlauf eines ganzen Jahres und nach fruchtlosen Abmahnungen nachlässig oder unthätig blieb, oder wenn es kund gewordenener Unstittlichkeiten schuldig oder mit einer den guten Ruf herabsetzenden Strafe der weltlichen Obrigkeit belegt worden ist.

§. 8. (S. 14.) Wenn auch mit Grund anzunehmen ist, daß den Mann, welchen die erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Gemüthes so wie Vertrauen und Wunsch der Kirchengemeinde in dieses Amt rufen und begleiten, auch mit reinem Eifer für die heilige Sache desselben ohne Rücksicht auf zeitliche Belohnungen beleben werden, so kann sich doch die Kirche

und der Staat eine gerechte Anerkennung seiner wichtigen Dienste für beide und mancher Aufseherung dabei nicht entziehen. Es gebühren daher den Ältesten a) öffentlicher Glaube. b) Ehrenplatz in der Kirche bei den Ortsrichtern. c) Angemessene Belohnung. d) Tagsgelühren bei auswärtigen Kirchengeschäften. e) Irrend ein Zeichen des Dankes aus der geeigneten Kirchenkasse nach 15jährigen treu geleisteten Diensten.

§. 9. (§. 15.) Der Ältestenrath versammelt sich in größern Städten alle 14 Tage, in kleinern Orten jeden Monat am ersten Sonntag Nachmittags nach vollendetem Gottesdienst. Lossagen kann sich hiervon Keiner, weil nachgesehene Willkühr unvermeidlich zur Gleichgültigkeit führt, und weil Schulversäumnisse wenigstens doch monatliche Rüge und Abhilfe nöthig machen, auch wird sich immer hinreichender Stoff zu brüderlicher Besprechung über den Zustand der Gemeinde finden. (§. 16.) Außerordentliche Versammlungen werden bei besondern Ereignissen gehalten, deren Vornahme nicht ohne Schaden und Anstoß auf die nächste monatliche Sitzung verschoben werden kann. Sämmtliche Mitglieder sind verbunden, denselben gleich den ordentlichen Sitzungen anzuwohnen. (§. 17.) Ort der Versammlung, überhaupt ein schieklicher: also Kirczimmer, Pfarrwohnung als Diensthaus der Kirche, Schulzimmer, auch im Nothfall das rein weltliche Gemeinderathhaus. (§. 18.) Die Ansagen der Sitzung geschehen durch Kirchendiener, oder im Noth-

falle durch Werkzeuge der weltlichen Gewalt, z. B. Amtsdienner, Dorfboten u.

§. 10. (§. 19.) Der Vorsteher eröffnet die Sitzung mit dem Wunsche, daß Gott ihr mit heiligem Ernst und treuer Gewissenhaftigkeit vorzunehmendes Geschäft zu seiner Ehre und dem Wohl der ihnen anvertrauten Kirchengemeinde segnen wolle. Ueber die vorkommenden Gegenstände wird ein zwar specificirtes, doch bündiges Protokoll geführt, im Nothfalle von dem Pfarrer selbst. Schullehrer eignen sich nicht hierzu, da sie wegen ihres Dienstes in die Reihe derjenigen gehören, welche unter der steten Aufsicht des Kirchenältestenrathes stehen, also nicht selbst Beisitzer desselben mit Vergelübdung seyn können.

(§. 20.) Der Ausbildung einer Sittenanstalt wird es jedoch so lange an gedeihlicher Verfolgung ihres Zwecks fehlen, als sie nicht auch unter den höhern Ständen, von welchen immer das Gute oder Nichtgute mit so vielem Eindruck und Erfolg ausgeht, ihre wirksamen Theilnehmer findet. Diesen Zweck hatte bereits die Presbyterialordnung von 1681 im Auge, da sie » über die in hiesiger Residenzstadt (Heidelberg) » gewöhnliche Anzahl der Kirchenältesten auch Personen » von den Hof- Kanzley- und Universitätsstäben dazu » verordnet.« Es ist daher nöthig, *) daß künftig in jeder

*) Nach der Kirchencensurordnung von 1798 wurden für Carlsruhe drei Sittengerichte ernannt, für den Hof, für die Stadt, und für die Garnison.

Hauptstadt des Landes aus den höhern Ministerien, Hofmarschalls- und Militärstäben ein evangelisches Mitglied in den Kirchengemeinderath trete.

§. 11. (S. 21.) Aus Erfahrung überzeugt, daß Sittlichkeit und Frömmigkeit immer im ungetrennten Geleite giengen, mit einander sanken, und sich mit einander wieder hoben, betrachtet die vereinte Landeskirche ihre Sittenanstalt als fortgehende Erziehung vom äußern zum innern Leben, von der guten Angewöhnung endlich zum Handeln in derselben aus Ueberzeugung und Gefühl. Sie nimmt zu dieser Erziehung den Menschen von der Kindheit und der Schule an in Anspruch, begleitet ihn mit stiller Beobachtung und liebevoller Lenkung durch die gefährlichen Jahre der aufblühenden Jugend mit erwachender, so leicht entzündlichen Sinnlichkeit bis zum Stilleben des häuslichen Glücks, behält ihn dort noch im aufmerksamen Auge, und läßt ihn auch im höhern Alter nicht, wenn er dessen bedarf, aus ihrer wohlmeinenden Aufsicht. Ihr Verfahren und ihre Aufgabe dabei ist mehr verhütend und abwehrend, als richtend und strafend; sie will dem Ausbruch eines verderblichen Feuers durch Bewachung und Bekämpfung des Brandstoffes zuvor kommen; das Weitere liegt nicht mehr in ihrer Aufgabe und Macht.

(§. 22.) Der Ältestenrath nimmt hienach seine richtige Stellung zwischen der hausväterlichen und weltlichen

lichen Gewalt; er unterstützt und befördert jene, oder ergänzt und ersetzt sie; und dieser bereitet er durch seine sittliche Leitung Sinn und Gemüth zur Achtung für das Gesetz allenthalben vor, und erleichtert und veredelt zugleich Amt und Zweck derselben Gewalt. In seinem Kreise sich haltend kann er also mit und neben aller weltlichen Polizei, und diese neben ihm bestehen; und wo seine Mittel nicht mehr hinreichen, spricht er die weltliche Gewalt an, überzeugt, sie werde die Unterstützung einer Stelle nicht versagen, welche mit ihr und zum Theil für sie zur Veredlung der Staatsangehörigen in Gemüth und Leben zu wirken sucht.

(§. 25.) Nach dem Obigen gehören daher in den Wirkungskreis des Ältestenrathes:

a) Aufsicht über die christliche Führung der Ehe; also über Eheuneinigkeiten, welche noch nicht vor den weltlichen Richter gekommen sind, oder nach Erkenntniß desselben noch vor gänzlicher Scheidung etwa geheilt werden können; — Aufsicht über Kinderzucht und Kindergehorsam in geistiger und leiblicher Hinsicht — über Behandlung des Gesindes, und christliche Führung des ganzen Hausstandes.

b) Ueber die Schulen u. sowohl wegen der Schüler als Lehrer. *)

*) Auf die niedern Schulen blicken jetzt erleuchtete Männer mit wirksamer Theilnahme; und wer dürfte

e) Ueber die erwachsene ledige Jugend beiderlei Geschlechts, um wo möglich einem verderblichen Hang zu Unstetlichkeiten noch in seinem Aufkeimen zu begegnen, oder ihn in seinem Wachsthum zu hemmen, und die Bedrohten noch zeitig in die Wege der Ordnung und Zucht zu leiten; — besonders noch über verdächtigen Zuwandel aller Art, über verführerische Zusammenkünfte in sogenannten Kunkelstuben oder Lichtgängen.

d) Ueber den Wandel aller Glieder der Gemeinde re.; auch über die Mißhandlung der Thiere, und das traurige Beispiel, welches die Kinder frühe schon davon nehmen. Sprüchw. Sal. 12, 10.

e) Feier der Sonn- und Festtage; — hier sollen besonders unterbleiben: werktägliche Berufsgeschäfte außer, oder geräuschvolle in dem Hause; offenes Hanthieren in den Buden während der Gottesdienste;

auch Steine nach der Wiege werfen, worinn er gelegen ist, oder Koth in die Quelle, woraus er getrunken hat? In Baden, wo jede Gemeinde im Besitze öffentlicher Unterrichtsanstalten ist — und wünschen wir uns Glück, daß dieses namentlich auch von den Katholischen gilt — hat die neuere Zeit wohlmeinend helfend und bessernd dem Bestehenden so Vieles beigefügt, daß man sicher erwarten darf, das Unterrichtswesen dieses Landes werde, nach allmähligter Beseitigung aller Hemmnisse, auch eine sorgsam abgewogene Gesamteinrichtung erhalten.

Verachtung des christlichen Sonntags durch Juden; Zurüstungen für Märkte vor beendigten Gottesdiensten; Umzüge fremder Kunstgesellschaften; Kunstversammlungen und Zechen derselben; Vorladung von Gemeinden oder Partien durch weltliche Behörden; ausschließliche Frohnden; Jagdpartien mit Helfern und Treibern; Zechen und Spielen in Schenken von Einheimischen während des Gottesdienstes; geräuschvolle Lustbarkeiten auch nach demselben; Unsitlichkeiten bei Leibesübungen auf öffentlichen Plätzen — denn es sind diese Tage der Sammlung des Geistes und Gemüthes aus dem Gewühl oder den Zerstreuungen des irdischen Lebens und der Erhebung des Herzens zu Gott in öffentlicher und häuslicher Andacht, den belehrenden und erbauenden Beschäftigungen mit den erhabenen Wahrheiten der Religion, und der freundlichen gefahrlosen Erholung und Erheiterung des innern Menschen wohlthätig gewidmet. — Ist, wie in Bädern, größere Freiheit zu öffentlichen Belustigungen gegeben, so dürfen diese doch nie vor Endigung des Nachmittags-Gottesdienstes anfangen, und von benachbarten Orten soll der Auslauf dahin ebenfalls nicht früher geschehen.

f) — — Gemessene Anweisung zum Besitz der Kirchenstühle, Erhaltung der Orgeln, Uhren, Glocken.

g) (S. 24.) — — Besonders Erhaltung und treue Verwaltung der Almosen; hiezu ist der Rath so

befugt, wie verpflichtet, weil jene Mittel theils aus milden Stiftungen entstanden sind, theils durch fortgehende Beiträge der Kirchenglieder sich ausbilden, und diesen die Verwaltung ihres Eigenthums durch ihre Vertreter unter gesetzlicher Oberaufsicht zusteht.

§. 13. (§. 25.) Diese Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Glieder der Kirchengemeinde; denn letztere ist nach allen Kirchen- und Staatsrechten eine gleiche Gesellschaft mit denselben Befugnissen und Pflichten aller ihrer Angehörigen; zu diesem Rechtsgrund kommt noch ein sittlicher; denn sie wendet sich an das religiöse Gewissen, welches ohne Unterschied des Standes seine heiligen Rechte gelten macht, und mit dieser seiner innern stillen Gerichtsbarkeit erweitert sich auch der Wirkungskreis der Sittenanstalt auf alle Glieder ihrer Kirche ohne Unterschied, wie dann von diesem Umfang ihrer Wirksamkeit das ganze Gedeihen derselben unvermeidlich abhängt. Nur wenn auch hier vor dem christlichen Gesetz wie vor dem bürgerlichen vollkommene Gleichheit der Personen gilt, und wenn dadurch die Klage über widerrechtliche Einseitigkeit von dieser Anstalt abgewälzt wird; dann, und nur dann gewinnt sie das ihr unentbehrliche Vertrauen und Ansehen, und in dieser Achtung allein findet sie die Gewähr und Sicherheit für ihren Zweck und dessen Erfolg. *)

*) Was aus der Theilnahme Aller hervorgeht, wird

(§. 26.) Außer seiner eigenen, gemeinschaftlichen nach allen Richtungen hinschauenden Aufmerksamkeit bestellt der Kirchengemeinderath aus seiner Mitte besonnene Aufseher, oder Beobachter des öffentlichen und häuslichen Lebens; doch dürfen diese in ihrem Amt, ohne besondern Auftrag, niemals Privatwohnungen, wohl aber, vornehmlich an Sonn- und Festtagen öffentliche Häuser betreten, um bei geeignetem Anlaß freundlich oder ernst abzumahnern; hierin sind sie jedoch nicht mit den Dienern der weltlichen Polizey zu verwechseln, auch nicht anstatt derselben, oder jene statt ihrer zu gebrauchen. Darum hört auch ihr eigentliches Geschäft an Sonn- und Festtagen mit Einbruch der Nacht auf, wohl aber haben sie zu beobachten, wie sodann, und wie überhaupt die weltliche Ortsaufsicht ihre Schuldigkeit in kirchenpolizeylicher Hinsicht thut, um von pflichtwidriger Versäumniß derselben die geeignete Anzeige zu machen.

§. 14. (§. 27.) Die Anzeigen überhaupt sollen nicht eher geschehen, als bis die Sache genügenden Grund hat; sie gelangen erst in der Stille an den Seelsorger, sodann weiter an einen erbetenen Aus-

vom Geiste der öffentlichen Meinung (gethan und getragen, von jener sittlichen nämlich, für die allerdings auch eine allgemeine Stimme tönt, Kirchenvorstände handeln im Auftrage dieser Meinung, sind aber auch ganz von ihr abhängig.

schuß 2c. Vorladung gilt schon für eine Art von vorausgegangener Verurtheilung, und muß daher bei offenbaren Uebereilungen oder nicht ruckbar gewordener Unsitlichkeit noch unterbleiben.

(S. 28.) Das Protokoll des Ältestenrathes soll zwar geschichtlich und beglaubigt alles darthun, was zur wirklichen Berathung und Beschließung gekommen ist, damit man auf jeden weitem Fall daraus ersehen, auch, wenn es nöthig wird, mit Gewißheit angeben könne, wann und wie etwas geschehen sey, und wen es betroffen habe? Es liegt jedoch im Geiste der Anstalt, daß vertrauliche Mittheilungen sich entweder zur namentlichen Ausführung im Protokolle noch gar nicht eignen, oder wenn auch die Sache für künftige Fälle darin aufgezeichnet würde, dieses doch auf eine Art geschehe, welche Personen und Namen für jetzt nicht ohne Noth, und vielleicht noch ohne ganz glaubhaften Grund bloß gibt. Wo aber alle diese Umstände nicht eintreten, ist das Protokoll für die bezeichneten Zwecke genau und bestimmt zu führen.

§. 15. (S. 29.) In ihre eigentliche und bestimmte Thätigkeit tritt sofort die wirkliche Rüge des Angezeigten. Sie hauptsächlich muß sich, mit Rücksicht auf Umstände und Verhältnisse, im Kreise väterlicher Erziehung und Leitung in Liebe und Ernst halten; da sonst auch der heiligste Wille vergebens gegen den unheiligen ankämpft, und zuletzt unvollführt lassen muß, was er nie hätte verordnen sollen.

(S. 30.) Die Mittel, welcher sich diese Leitung hauptsächlich bedient, sind das Wort und die Ermahnung, damit der Fehlende einsehen und fühlen könne, daß Alles ihm zum Besten gemeint und gesprochen sey; sodann ernste Wiederholungen derselben mit der Warnung vor schärferem Einsehen der Kirche, ob der Sünder endlich zu wahrer Reue und Besserung in sich gehen möge. Diese Mittel folgen der obigen Stufenreihe, und sind sie alle vergeblich, so kommt die Sache zur Kenntniß der Kirchenvisitation; der Visitator versucht nochmals die Macht der Ermahnung, gibt dem Pfarrer Berichterstattung über den Erfolg auf, und nimmt bei der nächsten Visitation ernsthaften Bedacht zu weitem Schritten, wenn sie noch nöthig sind.

S. 16. (S. 31.) Die eindringlichste Art dieser stufenweisen Ermahnungen ist in der Regel die mündliche; sie fodert aber jedesmalige Vorladung dazu, und dieser stellen sich bei größern Kirchengemeinden Schwierigkeiten entgegen, welche auch durch die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes aus allen Ständen nicht beseitigt werden; und obwohl kein Glied sich den Anordnungen der Kirche entziehen kann, so läßt diese doch ein weises Ermessen deren Anwendung zu, so bald dies dem Gesamtzweck mehr beförderlich und nicht wesentlich nachtheilig ist, und zwar nach folgenden Vorschriften:

In jeder Kirchengemeinde findet bei allen Glie-

dern derselben, welche nicht gleichen Rang mit dem Pfarrer haben, nur mündliche Ermahnung statt. Keiner von dieser Eigenschaft kann sich der Vorladung und dem persönlichen Erscheinen entziehen, würde er sich weigern, so wird die Unterstützung der ihm zunächst vorgesetzten weltlichen Behörde angerufen, und von derselben erwartet. Indessen ist es der Klugheit des Pfarrers anheim gegeben, auf angesehene Personen, die sich noch innerhalb jener Bestimmung befinden, durch amtlichen Besuch im Hause zu wirken. Wo aber, (S. 32.) jene Begränzung aufhört, tritt bis in die höhern Stände hinauf ein wohl ermessenes, theils schriftliches, theils mündliches Verfahren ein.

Auf die Anzeige nämlich des Pfarrers in dem Ältestenrath von fruchtlos gebliebenen stillen Versuchen erläßt der Kirchenvorstand im ersten Schritte an den Betheiligten ein geeignetes Ermahnungsschreiben, wenigstens zum bessern äußern Beispiel in christlicher Ordnung und Sitte. Im zweiten Schritte sendet der Rath einige Männer aus seiner Mitte zu dem Betheiligten, um letztern in Beziehung auf das vorgängige Schreiben mit dem Wunsche zu erinnern, die Ältesten aller weitem unangenehmen aber unabweislichen Maßregeln entheben zu wollen. Bleibt auch dieser Schritt ohne sichtbaren Erfolg, so wird angemessener Bericht an das Dekanat und von diesem an die oberste Kirchenbehörde erstattet, damit diese

sich bei der höchsten weltlichen Behörde um Beseitigung des öffentlichen Anstoßes verwende.

§. 17. (§. 33.) Die einzelnen Glieder des Ältestenrathes selbst sind dieser Sittenanstalt um so mehr unterworfen, da sie in der Stellung zu ihrer Kirchengemeinde und in der Ausübung ihres Berufes noch einen besondern Grund zu Anerkennung und Beachtung der gesetzlichen Vorschriften finden werden. Ganz besonders bei dem geistlichen Stande findet dies unbedingte Anwendung.

Sollte also, was Gott verhüten möge, Ein oder Anderer dieses von so vielen Augen bewachten Standes das »Nicht haben auf sich selbst« so weit vergessen, daß er sich in seinem Beruf oder Wandel etwas wiederholt zur Schuld kommen läßt, was den ehrwürdigen Pflichten seines Amtes oder gar der Sittlichkeit und Zucht zur Entehrung seines Amtes zuwider läuft, und zum gerechten Anstoß gereicht; — so sollen die Kirchenältesten durch etliche ihrer Auserwählten einem solchen Geistlichen bescheidene Vorstellungen thun, und wenn diese fruchtlos blieben, die nächst vorgesetzte Kirchenbehörde um Abhilfe bitten. Diese letztere hat, bei redlichem Grunde der Anzeige, den Beklagten durchdringlich zu warnen, bei der Kirchenvisitation und weiterhin bei der Bezirksynode das Geeignete wahrzunehmen, und nöthigenfalls der obersten Kirchenbehörde pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, ohne jedoch durch ihr Verfahren zwischen den, für ei-

nen heiligen Zweck arbeitenden Männern und Stellen Mißverständnisse oder Spaltungen zu veranlassen.

§. 18. (§. 34.) Diesen rein kirchlichen Wegen ist es jedoch nicht zuwider, wenn dem Kirchenältestenrathе noch angemessene Mittel zu äußern Besserungswegen in den ersten Graden offen stehen. Kein weltlicher Erzieher kann sich die Anwendung des alten Sittengesetzes Strach 7. 1, 2, 3.: *Thue nichts Böses, so widerfährt dir nichts Böses* u. in Verbindung mit aller übrigen Leitung in Liebe ganz versagen. So liegt es in der Natur des Menschen, der nicht Geist und Gemüth allein ist; und eine viel bewährte Erfahrung hat es der, auf rein geistige Mittel sich beschränkenden Zucht- und Sittenleitung satzsam erwiesen, daß sie solcher schleunigen Gegenwirkungen zu ihrem heilsamen Auftrag in manchen Gegenständen desselben nicht entbehren kann. Dahin gehören hauptsächlich:

Einreisende Schulversäumnisse aus offener Schuld der Eltern; muthwillige Störungen der Sonn- und Festtagsfeier; heunruhigende Unstittlichkeiten oder Ausschweifungen. Indessen erwirkt die oberste Kirchenbehörde vordersamst von der weltlichen Landesregierung eine gesetzliche Bestimmung der hieber noch gehörigen Zuchtmittel nach verschiedenen untern Graden. Der Ältestenrath hat alsdann nur über die Anwendung derselben zu erkennen, und die weltliche Ortsobrigkeit zur Vollziehung aufzufodern. Außer

diesem entfernt sich die Sittenanstalt nie von ihrem evangelischen Geiste, und berichtet Alles, was sie sonst nicht verhindern oder heilen kann, der weltlichen Obrigkeit, mit der dringenden Bitte um gedeihliche Abhilfe; dabei ist auf den Erfolg der Anzeige ein aufmerksames Auge zu richten zc.

§. 19. (S. 35.) Nach allen fruchtlosen Versuchen zur Wiedergewinnung des Verirrten stünde der Gemeinde das Recht der Ausschließung oder des Kirchenbannes zu, oder vielmehr das öffentliche Urtheil, daß ein solcher sich durch unverbesserliches Leben von der Gemeinschaft der Christen selbst ausschliesse, und alle Verfassungen ermächtigen die Kirche zur Erhaltung der innern und äußern Reinigkeit von diesem letzten Schritte zweckmäßigen Gebrauch zu machen. (S. 36.). Die vereinigte Landeskirche erkennt jedoch die dringende Nothwendigkeit, bei Ausübung dieser schweren Pflicht mit dem umflchtigsten Bedacht zu verfahren, damit nicht bei allem Wohlmeinen doch des Schlimmen mehr als des Guten erwirkt und befördert werde.

Niemals kann sie den vollständigen Kirchenbann aussprechen, theils weil dadurch dem Verirrten alle heilsamen kirchlichen Wege zur Belehrung, Wiedererweckung und Erbauung verschlossen würden; theils weil ein solcher Bann den Verlust aller bürgerlichen Rechte, Wohlthaten und Ehren im Staate zur Folge haben müßte, welche an die Eigenschaft eines Mit-

gliedes der christlichen Landeskirche verfassungsmäßig geknüpft sind; worüber die Kirche weder schlechtthin, noch durch ihre Maßregeln erkennen darf.

Nur zur Excommunication, d. i. zur Ausschließung von der Communion schreitet sie endlich, gedrungen von der Nothwendigkeit, dieses Heiligthum nicht der offenkundigsten Unwürdigkeit zum Vergerniß für die Gemeinde Preis zu geben. Da jedoch die Verächter jener heiligen Handlung noch eine Bequemlichkeit für ihr Benehmen in jener Ausschließung finden könnten, so sucht sie durch alle in ihrem Gebiete liegenden äußern Mittel auf das Gemüth des Excommunicirten möglichst zu wirken, und zugleich die fromme Rückkehr zu diesem großen Heilmittel sorglich zu erleichtern.

Hieraus ergeben sich folgende Vorschriften: (§. 37)

a.) Nur offenbare Lasterhaftigkeit mit entschiedener Verachtung alles Göttlichen und Christlichen führt endlich diese Excommunication herbei; b.) mit ihr ist zugleich Ausschließung von aller Theilnahme an Zeugenschaft bei der heiligen Taufe oder bei kirchlichen Trauungen verbunden. Allein hierüber kann c.) nicht der Kirchenältestenrath, sondern d.) nur die oberste Kirchenregierungsbehörde erkennen, und auch diese nur bis auf den wirklichen Eintritt der Besserung. Ueber diesen Eintritt wird der Kirchenvorstand dieselbe Behörde benachrichtigen, welche die Excommunication ausgesprochen hat, weil auch diese allein sie wieder

zuziehen kann. — Dem ihr unterliegenden (§. 38.) wird sie mündlich oder schriftlich durch den Kirchenältestenrath bekannt gemacht; ebenso empfängt letzterer die erneuete Versicherung des Rückkehrenden, und eröffnet ihm die Wiederaufnahme in die vollständige Gemeinschaft der Kirche.

§. 20. (§. 39. §. 40.) Personen, welche keiner christlichen Gemeinde angehören, oder als Fremde sich den Landesgesetzen entziehen zu dürfen glauben, kann der Ältestenrath zwar beobachten, er kann aber nicht selbst gegen sie einschreiten, sondern nöthigenfalls nur die Ortspolizei anrufen.

§. 21 = (§. 41.)

Der allgemeine Zusammenhang, in welchem die einzelnen Pfarrgemeinden unter einander stehen, spricht sich noch besonders durch eine Art von kirchlicher Tagung aus, welche seit den ältesten Zeiten unter dem Namen Synode bekannt ist.

Die Synoden sind entweder collegialisch im engeren Sinne, wenn auf ihnen bloß die Geistlichkeit erscheint, wie in der lateinischen und lutherischen Kirche; oder sie sind repräsentativ, wenn durch sie, wie bei den meisten Reformirten, zugleich alle Kirchenglieder mittelst freigewählter Abgeordneten vertreten werden. Jede dieser Formen ist, bei unlängbaren Vorzügen, doch mehr oder weniger einseitig. Wenn Pfarrsyno-

den z. B., als bewährte Mittel, wissenschaftliche Untersuchungen zu veranlassen und auszutauschen, überhaupt die höhere Thätigkeit der Geistlichen anregen, und einen Gemeingeist entwickeln, welcher den Einzelnen gegen thörichten Dünkel sowohl, als gegen thatenlose Erschlaffung schützt; — so sind sie doch nur dem Lehrstande nützlich, ohne unmittelbar auf das Wohl der ganzen Kirche kräftig einwirken zu können. Gerade einer solchen höchst wohlthätigen Einrichtung rühmen sich aber die reformirten Provinzialsynoden und Classenconvente; nur ist hier die unerlässliche Fortbildung des Lehrstandes ganz unbeachtet geblieben; und obgleich Alles nach dem Gebot des werthtätigen Lebens geordnet zu seyn scheint, so werden doch die ältern Classenconvente kaum dem Vorwurf entgehen, daß sie bei ihrer Schwerfälligkeit bedeutenden Aufwand verursachen, und nur in dichtbevölkerten Gegenden anwendbar sind.

Die Vereinigungsbekunde hat durch Einführung der Schulconvente, Pfarr-, Diöcesan- und General-Synoden die Anforderungen des Lehrstandes mit denen der kirchlichen Gesamtheit ausgeglichen, während sie durch die besondere Art dieser Ausgleichung einerseits jedem hierarchischen Kastengeist entgegentritt, und von der andern Seite zwischen Staat und Kirche jenes Mißtrauen tilgt, in welchem Brauer die schwache Seite *) der reformirten Verfassung erkannte.

*) Merkwürdige Beispiele hiezu gibt, wenn man auch

Unter den genannten Anstalten fodert nun die der Generalsynoden eine genauere Betrachtung.

Der Inbegriff aller Rechte und Pflichten der Generalsynode fließt aus der Aufgabe »die gesammte evangelische Landeskirche zu repräsentiren.« (S. 42. S. 9.) — Die erste Bedingung hiezu ist ohne Zweifel, daß alle Betheiligte auf die Ernennung der Synodalstände zweckmäßig einwirken können. Während nun sonst die gesammte höhere Geistlichkeit schon wegen ihres Standes in solchen Versammlungen auftritt, und die Gemeinden oft von aller mittelbaren Theilnahme ausgeschlossen sind, dürfen in Baden nur »zwei geist- und weltliche Glieder der evangelischen Ministerial - Kirchenbehörde« dabei erscheinen; alle übrige Abgeordneten der Geistlichkeit aber — und bloß die evangelisch - theologische Facultät ist auf ehrenvolle Weise ausgenommen — werden so frei von ihren Amtsbrüdern ernannt, daß weder ein Wohnsitz in der Diocese, noch irgend eine andere kirchliche Würde, auch nicht die des Decanats, sondern lediglich das Urtheil über Tüchtigkeit entscheidet. — Eben so geschieht die Wahl der weltlichen Abgeordneten bloß durch Aeußerung des Gemeingeistes. Damit aber dieser sich desto unfehlbarer auf die Geeigneten lenke, werden jene Weltlichen nur aus den vorhandenen

den Presbyterianer von B. Scott übertrieben fände,
Mosheims Kirchenrecht S. S. 17, 18, 19, 24.

Kirchenvorstehern, und nur durch wirkliche Kirchenvorsteher ernannt. Es werden demnach, um in allen Beziehungen das Gebot des geistlichen Amtes und den Bedarf der ganzen Kirchengemeinde mit dem Ruf der öffentlichen Stimme zu vereinen, etliche der Kundigen durch bewährte Kundige ausgewählt.

Bei einer die Gesamtheit durch solche würdige Männer repräsentirenden Synode kommt nun ihr Wirkungskreis in weitere Erwägung; und zwar rücksichtlich des Verhältnisses zum Staat, zur obersten Kirchenbehörde, zur Gesamtheit und zu Einzelnen.

a) In Beziehung auf das Erstere wiederholt sich hier jenes befreundete Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Nach S. 46. S. 12. »haben die aus der Mitte der obersten Kirchenbehörde committirten Mitglieder dahin zu sehen, daß weder der Staat durch die Kirche, noch diese durch jenen in ihren beiderseitigen Verhältnissen benachtheiligt oder gefährdet werden; sie verbinden damit ihre eigene Theilnahme, als Selbstglieder der Kirche, an allen Berathungen der Generalsynode, und durch sie bieten sich Kirche und Staat die Hand zur Förderung ihres gemeinsamen Zwecks und Wohls.« — Vermöge dieses Verhältnisses ist die Generalsynode nur beratende Stelle, und dies um so gewisser, als der Staat ihre Beschlüsse seiner Genehmigung unterwirft, und den Vor-

sich

sich einem landesherrlichen Commissär anvertraut *); dennoch steht ihr die Vollmacht zu, nicht bloß die von dem obersten Kirchencollegium mitgetheilten »Wünsche und Vorschläge«, sondern auch »die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder zu prüfen« (S. 44. S. 10. e. f.) Mithin hat sie zugleich die Initiative in Allem zu ergreifen, was die gemeinsame Wohlfahrt der evangelischen Landeskirche betrifft.

b) In dem Verhältniß der Generalsynode zur obersten Kirchenbehörde müssen wir nach der zweifachen Beziehung dieser Behörde nothwendig auch zwei Fälle unterscheiden. Allerdings und zunächst sind die aus der evangelischen Kirchensection ernannten Abgeordneten, nach dem deutlichen Inhalt der vorhin angeführten Stelle (S. 46. S. 12.), befugt und verpflichtet, nicht nur die Generalsynode an jedem Mißbrauch verfassungsmäßiger Rechte zu hindern, sondern

*) In größern Kirchenversammlungen nahmen ehemals die Fürsten persönlich den Vorsitz, z. B. Constantin d. G. in Nicäa 325, und Karl d. G. in Frankfurt 794. — Eusebius, der in Vita Constantini Lib. III. c. 10 u. das Ceremoniel des Nicänischen Kirchenrathes beschreibt, konnte sich die Bemerkung nicht versagen; Constantin habe dort seinen goldenen Stuhl erst auf einen Winkel der umherstehenden Bischöfe eingenommen, und dann hätten sich auch diese niedergelassen, um die Berathung zu eröffnen. — Deutliches Zeichen hierarchischer Behaglichkeit.

auch die Ausübung solcher Rechte zu fördern. — Da jedoch von der andern Seite, nach unbestrittenen Grundsätzen *), die kirchlichen Beamten stets der Gesamtheit verantwortlich bleiben, da insbesondere nach der Vereinigungsurkunde die Rechte der Gesamtheit von der Generalsynode ausgeübt werden, da endlich dieser Versammlung »sämmliche Protokolle der Bezirksynoden« und in Hinsicht auf das allgemeine und örtliche Kirchenvermögen »immer die Rechnungen vorzulegen sind« (S. 44. S. 10, e, d); so ergibt sich wohl eben so deutlich, daß dieser Synode in solchen rein kirchlichen Beziehungen nicht bloß eine Berathung, sondern auch die Mit- und Gegenaufsicht zustehe. Vermöge dieser Anwaltschaft ist sie im äußersten Falle sogar befugt, gegen die oberste administrative Stelle Beschwerde zu führen, ohne jedoch, wie bei den strengern Reformirten geschah, in eigener Sache selbst entscheiden zu wollen oder zu dürfen.

c) Durch ihre Stellung zur Gesamtheit ermächtigt, überhaupt im Namen dieser Gesamtheit zu handeln, muß die Generalsynode »im Allgemeinen und Einzelnen wachen über die Erhaltung der Kirchenverfassung, über die Befolgung der Kirchenordnung, über das Verhalten der Landesgeistlichkeit.« Durch ihre weitere Befugniß, die bisherigen Erfahrungen in reifliche Betrachtung zu ziehen, geeigneten Falls das

*) Wiese, R. Recht. S. 20. 35.

Bedürfniß »einer höhern Vollendung« anzuerkennen, und für dessen Befriedigung unter verhältnißmäßigem Mitwirken der Staatsgewalt Sorge zu tragen (S. 44, S. 10, g.), ist diese Synode ferner verpflichtet, das Bestehende in Hinsicht sowohl der äußern Verfassung, als des gemeinsamen Bekenntnisses aufrecht zu halten. Mag nun diese Verpflichtung sich durch Verharren im Gegebenen, oder durch Verbesserung desselben vollbringen, so liegt der Maasstab für das Verfahren hiebei in jedem Falle darin, daß die Beschlüsse, welche das Organ dieser evangelischen Gesamtheit faßt, mit dem Inhalt der h. Schrift mit dem der Unionsurkunde und mit dem des Gesamtwillens übereinstimmen. Besondere Aenderungen, welche das Allgemeine betreffen, erfordern, wenn sie auch rathsam oder nöthig scheinen, stets um so schonendere Umsicht, je unverkennbarer sich der urkundliche Wille des Ganzen meist in Liebe zum Bestehenden äußert, das ihm oft so nöthig und unantastbar, wie ein Naturgesetz, ist. — Unter diesen Bedingungen erscheint die Generalsynode durchaus als helfende Freundin der Gesamtheit, weit entfernt von jenen gallüchtigen Feinden der Gesellschaft, welche, zu weß für allen Gemeingeist, nur dem einsam trauernden Dünkel ihrer Selbstsucht huldigen; — aber auch weit entfernt von jenen gewaltigen Herren der Gesellschaft, welche ihren unterworfenen Laien den Concilienbeschuß schon

darum als Gesetz vorschreiben, weil er abgefaßt wurde. Dagegen ist in unserm Falle, wie bei andern Mandatarien, auch Alles für die Gesamtheit verbindlich, was von der Synode im unmittelbaren Sinne des Bestehenden, oder mit Einwilligung der Beauftragenden beschlossen wird. Und so hängt die Gesamtheit gleich sehr von der Generalsynode ab, als diese von jener, weil zwischen beiden eine Wechselwirkung besteht, obschon die Ursache dieser Wirkung weniger von der Synode, als von der Gesamtheit ausgehen darf. — Diese Folgerungen entspringen, wie sich Jeder überzeugen wird, nicht blos sämmtlich aus dem Inhalt, sondern größtentheils schon aus dem Daseyn unserer Urkunde.

d) In näherer Beziehung der Generalsynode auf einzelne Kirchenglieder läßt sich nicht bezweifeln, daß Jeder von den Hohen und Geringen des Volkes Gelegenheit habe, zur Verherrlichung des göttlichen Reiches ein Scherlein beizutragen aus dem Schatze seines religiösen Bewußtseyns, und eigene Ansichten mit jener Bescheidenheit, welche von gemeinnützigen Forschungen unzertrennlich ist, dem auserwählten Rathe vorzulegen, damit subjective Gewissensfreiheit eine wahrhaft praktische Richtung gewinne. — Ist nun gleich jener schmerzende Mißstand, nicht gehört zu werden, hiemit gehoben, ein Mißstand, wegen dessen schon Manche eine Wahrheit, die ihnen wenigstens bess. r schien, mürrisch verschwiegen, oder sie mit zer-

malnendem Eifer kund gaben; so bleibt doch immer jene schwierige Frage unerledigt: wer in streitigen Glaubensfällen der letzte menschliche Richter sey?

Die Geschichte, wie alt oder wie jung sie auch ist, gibt hierüber so unbefriedigende Antworten, als wolle sie eigenstänig beweisen, daß in der gesammten Christenheit das Kirchenwesen gerade da, wo es seine ganze Stärke und Festigkeit bewähren müßte, am schwächsten und empfindlichsten sey.

Der Arminianer z. B. überzeugt, die verwandte Kirche werde seine Lehre verwerfen, foderte die letzte Entscheidung vom Staate; allein, wie in solchen Dingen gewöhnlich, Arminius hatte schon voraus entschieden, und suchte eigentlich nur Anerkennung, oder wie mögte der Staat den innern Gehalt von Glaubenssachen bestimmen? — Die lateinische Kirche stellt zwar einen höchsten Gerichtshof des Glaubens auf, allein gerade in streitigen Fällen wird die Untrüglichkeit der Sachverständigen zweifelhaft, mithin können diese nur ein Gutachten, aber keine Entscheidung geben, und wollten sie dennoch aburtheilen, so wäre der Knoten weder gelöst, noch zerhauen, sondern nur verworrener geschlungen. — Die badische Vereinigungsurkunde hatte bloß einen einzigen schwierigen Fall zu behandeln, in welchem überdies die Flamme der Zwietracht bereits erloschen, und gleichsam nur die Asche wegzuschaffen war; indem nun dieses geschah, wurde allerdings das

Objectiv der h. Schrift rein hervorgehoben, ohne daß Subjectivitäten berührt worden wären; hieraus folgt jedoch nur, daß Streitigkeiten auf solchem Wege vermieden, und vielleicht beigelegt, aber es folgt nicht, daß sie auch immer gerichtet werden können. Letzteres ist indessen um so weniger nöthig, da solche Streitigkeiten, wenn sie anders nicht bloß die Oberfläche streifen, meist aus irgend einem Mangel des Gemeinwesens hervorgehen, und mit warnender Stimme verklünden, die Schutzwehr der Eintracht sey nicht sowohl in Ausfällen auf Gegner, sondern vorzüglich im Gesundheitszustand einer Kirche selbst zu suchen.

Wenigstens in der vereinigten Kirche dürfte so leicht kein Streit sich über eigentliche Lehren erzeugen, denn diese unterscheidet ja zwischen Wesentlichem und Außerwesentlichem, sie erkennt eine Gränze des Wissens an, sie beruht auf dem einfachen Inhalt des göttlichen Wortes, sie gibt menschliche Vorstellungsweisen auf, und hat schon in ihrem Entstehen den christlichen Maasstab kirchlicher Duldung vorgeschrieben und befolgt; so daß sie weit eher den Beitritt Anderer zu erwarten, als den Abfall eigener Mitglieder zu befürchten hat. Zwar gibt es Menschen, welche zu Zeiten, und gibt es Zeiten, in welchen die Menschen weniger verträglich sind, als sonst; allein solche, ihrer Natur nach vorübergehende, Schwingungen können, wenn sie jemals eintreten sollten, unmöglich eine Kirche erschüttern, welche weit entfernt, sich für untrüg-

lich zu halten, im Zweifel zunächst in den eigenen Busen greift, und ihre bisherigen Einrichtungen prüft. Daher behält sie weitere Vervollkommnung sich ausdrücklich vor, daher ist ihr aber auch so wichtig, nächst dem göttlichen Worte ganz und gar auf lebendigem, in allem Volke wurzelnden Gemeingeiste gegründet zu seyn, und in jedem ihrer Kreise über die stetige Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wachen; wie könnte sie auch übersehen, daß die Pflege eines errungenen Gutes, wenn gewöhnlich zwar anderer, doch meist nicht geringerer Kräfte bedarf, als zur Erwerbung desselben erforderlich waren? — Bleibt also diese Kirche nur immer ihres Berufes mächtig, so kann sie in einem Gegner, der anders das positive Christentum nicht verschmähen will, durch die Macht des Beispiels und durch die Stärke ihrer Einsicht sogar das Schamgefühl wecken, Heiliges mißkannt, und Menschliches vergöttert zu haben.

Angewiesen, auf die Erhaltung des Ganzen wesentlich einzuwirken, sollte die Generalsynode, wie es scheint, regelmäßig zusammentreten. Die Gründe gegen einen solchen Zusammentritt sind jedoch schon in der Untergeschichte angegeben; Einiges läßt sich etwa noch beifügen.

Eine repräsentative Verfassung gehört allerdings zum Wesen, ja sie ist in zeitlicher Hinsicht der wahre Lebensstoff unserer Kirche. Repräsentation findet auf Generalsynoden auch wirklich, aber sie findet hier

nicht ausschließlich, mithin nicht nothwendig regelmäßig, sondern richtiger nur nach Bedürfnis statt. Nämlich: dem Staate gegenüber ist diese Kirche bereits ununterbrochen durch ihre oberste Behörde, und in der ersten ständischen Kammer gesetzlich durch ihren Prälaten vertreten. Auf Synoden wird sie daher nicht vor der Welt, sondern bloß vor sich selbst repräsentirt. Einen solchen Spiegel zur Erkennung der besondern Züge ihres eigenen Bildes besitzt sie aber schon in den neu angeordneten Diöcesansynoden. Diese sind zwar nicht, wie Pfarr- und Schulconvente, mit den Angelegenheiten eines besondern Standes, und nicht, wie Generalsynoden, mit Beredlung der Verfassung selbst beauftragt; dafür haben sie der Vervollkommnung des Einzelnen und Vertlichen durch möglichste Prüfung und Anwendung der bestehenden Vorschriften sich zu unterziehen, zugleich aber die meisten, oder wo möglich alle Kirchenangelegenheiten zu erledigen, welche ihr Gemeinwesen betreffen, und Kenntnisse voraussetzen, die nur bestimmten Kreisen möglich und nützlich sind.

Durch ihren höchst wichtigen Beruf, die Wohlfahrt des Ganzen auf die Pflege sämtlicher Theile zu gründen, werden diese Diöcesansynoden zum eigentlichen Nerv unserer Kirchenverfassung. Mit Recht treten sie daher unter Mitwirkung geistlicher und weltlicher Abgeordneten regelmäßig zusammen. Ob von ihnen aber jede vorkommende Aufgabe auch immer

gelföst, ob sich also in bestimmten Fristen immer der nöthige Stoff zu allgemeineren Berathungen ablagern werde? Dieß ist, wenn man anders die Einsicht der Diöcesanen gebührend ehrt, voraus wirklich ganz unbestimmbar. Oder wäre jener Stoff, gleich dem von weltlichen Landtagen, etwa gewissen physischen, regelmäßig wiederkehrenden Bedingungen unterworfen? — Allerdings in Hinsicht auf das Vorlegen der Rechnungen: aber gerade in diesem Punkt, der sich außerdem ungleich besser für einen besondern Ausschuss, als für die Gesamtheit einer hochwürdigen Generalsynode eignen würde — gerade hierinn ist die geistliche Kirchenbehörde zugleich unmittelbar der höchsten Staatsaufsicht unterworfen; alles Uebrige hängt von geistigen Bedingungen ab, welche sich doch unmöglich in die Rahme eines Calenders einzwängen lassen.

Generalsynoden, und mit ihrem edelsten Kleinod hat noch jede weise Verfassung gespart, können daher eigentlich nur alsdann zusammentreten, wenn die Vorarbeiten dazu geeignet und gereift sind, oder, wie die Urkunde sagt, wenn »das Bedürfnis und die Ordnung der Kirche« es erfordert, dann aber sollen sie auch zusammentreten, »so oft« das Bedürfnis gebietet, wie die Urkunde ebenfalls zusagt.

Den Beschluß der Kirchenverfassung macht ein kurzer Abriss der Kirchen- und Schulvisitation:

nen (§. 11, 12.). Diese fanden bekanntlich schon vor der Vereinigung bei Lutheranern und Reformirten statt. Von der Urkunde wurden sie mit der einzigen Abänderung beibehalten, daß » das Wohlthätige einer alten Kircheneinrichtung, der sogenannten Classenconvente « wieder in das Leben tritt, indem, vermöge eines Hauptzweckes jener Convente, dem Visitator einige Collegen zur Seite stehen, um seine geistliche Amtsgewalt zu vertheilen, damit diese, anstatt zu belästigen oder zu erbittern, desto eindringlicher und wohlthätiger wirken möge. Dieser wichtige, von dem landesherrlichen Auftrage des Dekans *) ganz verschiedene Zweck ist hier in Beziehung auf die alten Classenconvente, als der nützlichste hervorgehoben worden; was diesen Conventen sonst noch im Allgemeinen zustand, gehört jetzt vor die Diöcesansynode.

Uebrigens ist diese ganze Kirchenverfassung nach

*) Dekan war ursprünglich ein Klostergeistlicher, über 10 andere als Sittenaufseher gesetzt. Später bestellten die Bischöfe über mehrere Weltpriester ihres Sprengels einen geistlichen Aufseher, welcher Landdekan hieß. Durch die Reformation giengen die erstern mit den Klöstern ein; an die Stelle der Letztern traten bei den Lutheranern die Specialsuperintendenten, bei den deutschen Reformirten die Inspectoren, in einigen Bezirken der Schweiz wurde jedoch der Name Dekan beibehalten. In Baden heißen alle, auch die katholischen, kirchlichen Bezirksaufseher Dekane. Ihr Amt vereinigt den landesherrlichen und kirchlichen Auftrag.

ihrer sogenannten subjectiven Organisation rücksichtlich der eigentlichen Dienstbehörden von dem Kirchen- und Staatsregiment, in allen übrigen Beziehungen hingegen, und insbesondere nach ihrem objectiven Bestande, von der wesentlichen Mitwirkung des gesammten Kirchenvereines abhängig. Aus diesem wechselseitigen Zueinandergreifen verschiedenartiger und doch verwandter Formen gieng jene abgewogene Mischung von lutherischer und reformirter Verfassung hervor, deren Schilderung bisher versucht worden ist.

§. IX.

Kirchenvermögen.

Finanzsysteme haben von jeher eine wichtige Rolle in der Weltgeschichte durchgespielt, und häufig mehr, denn Heere, Schlachten und Kriege, über Glück oder Unglück ganzer Völkerschaften und Zeitalter entschieden. Diesem allgemeinen, alle Lebensverhältnisse durchdringenden Einflusse vermögten auch die religiösen Vereine des Menschengeschlechtes unter Heiden, Juden und Christen nicht zu widerstehen; denn es ist keine Kirche, welche nicht ihr Finanzsystem hätte, aber auch kein Finanzsystem, das nicht von einzelnen Kirchen versucht worden wäre. Die commercielle und industrielle, die limitirte und illimitirte, die directe und indirecte, kurz jede weltliche Finanzform findet sich auch in den Kirchen, wenn gleich oft unter anderer Gestalt. Ja bis